

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Liederbach am Taunus (Taxenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Absätze 2 und 3, 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Absatz 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Liederbach am Taunus umfasst das Gebiet des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Landkreises Groß-Gerau sowie der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main ohne das Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis pro Fahrt beträgt	4,00 €
2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 50,00 m = 0,10 €)	2,00 €
3. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 22 und 6 Uhr (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 47,62 m = 0,10 €)	2,10 €
4. Fahrpreis pro km an Sonn- und Feiertagen (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 45,55 m = 0,10 €)	2,20 €
5. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 9 Sekunden = 0,10 €. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.)	40,00 €

Zu Ziffern 2. bis 5. beträgt der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers jeweils 0,10 €.

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 Absatz 2 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen hinsichtlich von dieser Verordnung abweichender Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt bar zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmens
 2. Ordnungsnummer
 3. Beförderungsentgelt
 4. Datum
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5

Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. In diesen Fällen kann auch innerhalb des Pflichtfahrgbietes auf die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers verzichtet werden.

- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar auszuhändigen.

§ 6

Beschaffenheit der Taxen

Die Fahrzeuge müssen innen und außen stets sauber sein. Zur Aufnahme des Fahrgastgepäcks dürfen im Kofferraum außer dem Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeug zum Beheben evtl. eintretender Betriebsstörungen sowie Warnweste und Ersatzrad keine Gegenstände aufbewahrt werden.

§ 7

Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis für jede Taxe über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit zu führen. Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Es ist noch 1 Jahr nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

- (2) Aus dem Verzeichnis muss auch hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt werden.
- (3) Änderungen von Wohn- und Betriebssitz sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche unter Vorlage von Genehmigungsurkunde und Auszug aus der Genehmigungsbehörde zu melden.

§ 8 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, der Einstellung von Heizung und Klimaanlage, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste im Sinne des PBefG sind (sogenannte Beifahrer) sowie die Mitnahme von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht zulässig.
- (5) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, Geldbeträge zu wechseln. Werden größere, vom Fahrzeugführer nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen. Über die Rückzahlung des Differenzbetrages hat der Fahrzeugführer mit dem Fahrgast eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so ist der Betrag unter Abzug der Überweisungskosten dem Fahrgast zu überweisen, Personalausweise oder andere Ausweisdokumente dürfen nicht in Verwahrung genommen werden.

§ 9 Kennzeichnung nicht dienstbereiter Taxen

Sofern Taxen außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.

§ 10 Mitführen von Vorschriften

Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, einen Stadtplan, sowie eine Straßenkarte, die mindestens das Pflichtfahrgebiet

umfasst, mitzuführen. Stadtplan und Straßenkarte dürfen nicht älter als 3 Jahre sein. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Taxenordnung zu gewähren.

§ 11 Pflichtenbelehrung

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), diese Verordnung, der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms, die Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie ggf. die amtlichen Funkverkehrsrichtlinien zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine Strafe verwirkt ist.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. als Fahrzeugführer andere als die nach §§ 2 und 3 zulässige Beförderungsentgelte anbietet oder fordert.
 - b. entgegen § 4 Absatz 2 eine verlangte Quittung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausstellt,
 - c. § 5 Absatz 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
 - d. § 7 oder § 47 Personenbeförderungsgesetz sich unerlaubt bereithält,
 - e. § 8 Absatz 3 seine Wohn- oder Betriebssitzänderung nicht mitteilt,
 - f. § 9 Absatz 1 zumutbaren Wünschen des Fahrgastes nicht Folge leistet,
 - g. § 9 Absatz 4 Fahrgäste anspricht und anlockt oder
 - h. entgegen § 12 den Text der Verordnung, einen Stadtplan sowie eine Straßenkarte nicht mitführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG)
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Liederbach am Taunus außer Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Liederbach am Taunus, den 28.05.2022

Der Gemeindevorstand
Eva Söllner
Bürgermeisterin